

16/SN - 68/ME

Dokumentation / Information

SEBENZENTWURF
ZL. 67-GE/987
Datum: 14. OKT. 1987
Verteilt: 14.10.1987 *Kirk*

STELLUNGNAHME *Dr. Hawac*
ZUM

FAMILIENLASTENAUSGLEICHSGESETZ 1987

Wien, 7. 10. 1987



Katholischer Familienverband
Österreichs

Katholischer Familienverband Österreichs

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1030 W i e n

Wien, 7. 10. 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1987 geändert wird.
GZ 23 0102/3-II/3/87, Schreiben vom 24.9.1987

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung des
gegenständlichen Entwurfes und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Positiv beurteilt wird die Änderung des § 10, Abs. 3 des Familienlastenaus-
gleichsgesetzes, wonach auch die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich
behindertes Kind rückwirkend gegeben werden kann.

Dies entspricht einer jahrelang vorgebrachten Forderung des Katholischen
Familienverbandes Österreichs.

Allen anderen geplanten Maßnahmen kann der Katholische Familienverband Öster-
reichs nicht zustimmen.

Der Katholische Familienverband Österreichs hat immer wieder den Standpunkt
vertreten, daß die Mittel des Familienlastenausgleichsfonds den Familien
direkt zugute kommen müssen. Mit den nun geplanten Maßnahmen wird genau
der gegenteilige Weg beschritten.

Die Maßnahmen bewirken eine erhebliche Belastung des Familienlastenausgleichs-
fonds und werden dazu führen, daß seine Wirksamkeit ab dem Jahre 1989 in
Frage gestellt ist, ohne daß es in ~~irgendeiner~~ ^{irgendeiner} Form für die Familien zu
einer Leistungsverbesserung kommt.



-2-

Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765
Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371
Bankhaus Schelhammer & Schattera Kto.-Nr. 13.915
DVR-Nr. 0116858/091280

Blatt 2
zu GZ 23 0102/3-11/3/

87

Die Maßnahmen verhindern, daß die besonders auf Familien und Pensionisten zukommenden Belastungen für die Familien durch eine Erhöhung der Familienbeihilfe - zumindest für jene mit mehreren Kindern - ausgeglichen werden.

Der Katholische Familienverband Österreichs hat sich in die innere Gestaltung der Bundesregierung nie eingemischt, er hat aber den Grundsatz vertreten, daß ein Familienministerium, dem die Verwaltung des Familienlastenausgleichsfonds übertragen wird, ein wichtiger Garant dafür wäre, daß der Familienlastenausgleichsfonds im Sinne seiner Grundsätze verwendet wird. Zum ersten Mal, seit es ein Familienministerium gibt, werden, ohne daß - abgesehen bei der Geburtenbeihilfe - ein Widerstand des verantwortlichen Ressortleiters erkennbar geworden wäre, mit einer Konsequenz sondergleichen die Mittel des Familienlastenausgleichsfonds zur Budgetsanierung herangezogen.

Dabei wird gänzlich übersehen, daß der Familienlastenausgleichsfonds und die Familien bereits einen wesentlichen Beitrag zur Budgetsanierung geleistet haben, ein Beitrag, wie er von keiner anderen Gruppe der Bevölkerung erfolgt ist. In zwei Etappen wurde der Dienstgeberbeitrag von 6 % auf 4,5 % gesenkt. Dies bedeutet seit dem Jahre 1978 für den Familienlastenausgleichsfonds einen Verlust von mehr als 61 Milliarden Schilling, die als Beitrag zur Budgetsanierung in die Pensionsversicherung geflossen sind.

Außerdem wurde mit Beginn des heurigen Jahres der Abgeltungsbetrag bereits um 1 Milliarde Schilling gesenkt, was - da im provisorischen Budget 1987 nur 500 Millionen Schilling vorgesehen waren - in der Höhe nicht mit dem im Jahre 1987 vorgesehenen, in seiner absoluten Höhe zu geringen, Kinderabsetzbetrag gerechtfertigt werden kann.

Im Jahre 1986 wurden nur mehr 73 % der Ausgaben des Familienlastenausgleichsfonds für die Familienbeihilfe aufgewendet, 27 % wurden für die sonstigen Zahlungen des Familienlastenausgleichsfonds benötigt. Aber: Die seit Beginn der Siebziger Jahre aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanzierten Sach- und Sozialleistungen wurden zwar familienpolitisch begründet, bewirkten aber eine Entlastung der defizitären Sozialversicherungen und reduzierten dadurch den notwendigen Bundeszuschuß. Auch in dieser Hinsicht haben der Familienlastenausgleichsfonds und damit die Familien wie keine andere Bevölkerungsgruppe

Blatt 3
zu GZ 23 0102/3-11/3/8

Beiträge zur Budgetsanierung geleistet.

Die vorgeschlagene Novelle wird außer dem einen erwähnten Punkt vom Katholischen Familienverband auch deswegen abgelehnt, weil zum ersten Mal der Familienminister Mittel aus dem Familienlastenausgleichsfonds nimmt, indem er bisher aus allgemeinen Budgetmitteln finanzierte Maßnahmen auf den Familienlastenausgleichsfonds überwälzt. Überdies wird zum ersten Mal in der Geschichte des Familienlastenausgleichsfonds die Grundleistung, die Familienbeihilfe, in ihrer Gesamthöhe gekürzt.

Gänzlich unverständlich ist dem Katholischen Familienverband, daß nicht schon längst vom Familienminister Verhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern aufgenommen wurden, um den nicht zu begründenden Beitrag des Familienlastenausgleichsfonds zur Gesundheitsvorsorge zumindest zu reduzieren. Dem Katholischen Familienverband ist es nämlich unverständlich, daß der Familienlastenausgleichsfonds zwei Drittel der Untersuchungskosten des Mutter-Kind-Passes tragen muß, wo dies doch eindeutig eine Maßnahme der Gesundheitsvorsorge darstellt. Von der damaligen Ressortleiterin waren derartige Gespräche schon vor längerer Zeit angekündigt worden.

Nachdrücklich fordert der Katholische Familienverband Österreichs die Aufhebung der Selbstträgerschaft, die heute nicht mehr zu begründen ist. Durch eine parlamentarische Anfrage aus der letzten Legislaturperiode ist bekannt, daß dadurch wesentliche Mittel und zwar 2 741,21 Mill. S zusätzlich (der fiktive Dienstgeberbeitrag beträgt 4 659,48 Mill. S; Ausgaben von 1 918,28 Millionen Schilling stehen dem gegenüber) für den Familienlastenausgleichsfonds vorhanden wären, die zur dringend notwendigen Verbesserung der Leistungen für die Familien führen und dem wichtigen Ziel dienen können, daß das Existenzminimum für jedes Familienmitglied gesichert wird.

§ 38 a Familienhärteausgleich:

Der Härteausgleich wurde von Frau Minister Fröhlich-Sandner eingeführt.

Sozialhilfe für die Familien ist an sich Landessache.

Es ist sehr merkwürdig, einerseits zu beobachten, daß von anderen Ministern Zusatzwünsche an das Budget in der Größenordnung von mehr als 7 Mrd. Schilling

Blatt 4
zu GZ 23 0102/3-11

gestellt worden sind, die im Zusammenhang mit dem Belastungspaket auf 5 Mrd. Schilling reduziert wurden. Auf der anderen Seite sollen im Budget des Familienministeriums angeblich nicht einmal 16 Millionen Schilling vorhanden sein, um eine so kleine Leistung - wie bisher aus dem allgemeinen Budget - zu bezahlen.

§ 39 a:

Der Katholische Familienverband Österreichs hat sich immer dafür ausgesprochen, daß aus den Zeiten der Erziehung der Kinder und der Pflege kranker, naher Verwandter ein eigenständiger Pensionsanspruch entsteht.

In seiner Stellungnahme zur 44. ASVG-Novelle hat sich der Katholische Familienverband bereits gegen die Heranziehung der Mittel des Familienlastenausgleichsfonds für diese Maßnahme ausgesprochen. Im übrigen ist auch nicht einzusehen, warum diese Initiative auf die Betreuung schwerstbehinderter Kinder eingeschränkt ist; wenn schon, müßte es zumindest die Betreuung schwerstbehinderter Familienmitglieder insgesamt beinhalten.

Absatz 6:

Die Bezahlung der Pensionsbeiträge für die Ersatzzeiten während des Karenzurlaubsgeldbezuges wird ebenfalls abgelehnt.

Es wird daran erinnert, daß der Familienlastenausgleichsfonds bereits erhebliche Mittel für die Pensionsversicherung zur Verfügung gestellt hat und zwar 61 Mrd. Schilling.

Bei der Einführung des Karenzurlaubsgeldes wurde dieses voll aus der Arbeitslosenversicherung finanziert. In zwei Etappen wurden dem Familienlastenausgleichsfonds bis jetzt 50 % der Kosten aufgebürdet, unter Hinweis darauf, daß die Arbeitslosenversicherung kein Geld habe, für das Jahr 87 insgesamt ebenfalls nicht zu begründende 75 %.

Es ist daher unverständlich, daß der Familienlastenausgleichsfonds auf der einen Seite der Arbeitslosenversicherung 50 % des Karenzurlaubsgeldes zu ersetzen hat; wenn dies schon so sein muß, ist es aber noch unverständlicher, daß der Familienlastenausgleichsfonds dann 100 % der Pensionsbeiträge bezahlen

Blatt 5
GZ 23 0102/3-11/3/87

muß, nämlich 22,7 % von der Summe des ausbezahlten Karenzurlaubsgeldes, d.h. der Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil, vom Familienlastenausgleichsfonds zu überweisen wären.

§ 39 b:

Der Katholische Familienverband Österreichs ist grundsätzlich für den weiteren Ausbau der Familienberatungsstellen, wobei die Träger sehr genau überprüft werden sollten. Für die Zulassung von Beratungsstellen sollen daher in Zukunft strengere Richtlinien angewendet werden, damit nicht zusätzlich die Gefahr besteht, daß der Familienlastenausgleichsfonds in einem Übermaß herangezogen wird.

Im übrigen gilt das gleiche, was zu § 38 a gesagt wurde: Es ist merkwürdig, daß nicht einmal so kleine Leistungen aus dem allgemeinen Budget wie bisher bezahlt werden können, wenn es offensichtlich anderen Ressortchefs möglich ist, trotz der notwendigen Sparmaßnahmen zusätzliche Mittel zu bekommen. Daß nun die Familienberatungsstellen zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden sollen, ist auch deswegen unverständlich, daß das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie selbst in den Erläuterungen zum Entwurf der Familienlastenausgleichsgesetznovelle, der den Mitgliedern des Familienpolitischen Beirates mit der Einladung übermittelt wurde, feststellte:

"Angesichts der besonderen familienpolitischen Bedeutung der Familienberatungsstellen wäre auch für das Jahr 1987 ein uneingeschränkter Betrieb sicherzustellen. Hiezu ist im Jahre 1987 ein zusätzlicher Betrag von 18 Mio. S erforderlich, der aus Mitteln des Familienlastenausgleichs gezahlt werden soll.

Diese Mittel können jedoch aus dem Familienlastenausgleich nur ausnahmsweise getragen werden. Künftig wird getrachtet werden müssen, diese Mittel wie bisher aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen."

Gerade bei diesen Punkten wird überdies eine mangelnde Prioritätensetzung der Bundesregierung deutlich erkennbar.

§ 39 c:

Auch diese Maßnahme wird vom Katholischen Familienverband Österreichs abgelehnt. Der Katholische Familienverband hat wiederholt darauf hingewiesen, daß das System der Schülerfreifahrt in sich krankt.

Blatt 6.....

EZ 23 0102/3-11/3/87

Es sei in diesem Zusammenhang an die Rechnungshofkritik des Jahres 1974 erinnert, daß "die, wenn auch indirekte Unterstützung notleidender Linienverkehrsunternehmen nicht Aufgabe des Ausgleichsfonds sein kann.". Diese Kritik des Rechnungshofes ist in voller Schärfe aufrecht zu erhalten, denn: die ÖBB erhöht die Preise für Streckenkarten um 20 %; die Kosten für den Familienlastenausgleichsfonds werden um 400 % erhöht.

Das System der Schülerfreifahrt hat u.a. dazu geführt, daß wir unsere Kinder zu Pendlern gemacht haben. Neue Konzepte sind notwendig. In diesem Zusammenhang wird an das Tiroler Modell erinnert, wonach die Kinder gemeinsam zu einer sinnvollen Zeit Unterrichtsende haben. Für den Förderunterricht oder anderen Nachmittagsunterricht kommen der Lehrer oder die Lehrer in die einzelnen Dörfer. Durch die kleinere Gruppe kann sicher die evtl. geringer zur Verfügung stehende Zeit wettgemacht werden.

Im übrigen hat die Vergangenheit gezeigt, daß es gerade im Bereich der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr Unregelmäßigkeiten gibt, die offensichtlich noch immer nicht abgestellt werden konnten, so daß es auch in dieser Hinsicht zu mißbräuchlicher Verwendung der Mittel des Familienlastenausgleichsfonds gekommen ist.

All dies führt den Katholischen Familienverband Österreichs dazu, zu verlangen, daß die Privatinitiative gefördert werden soll. Der Katholische Familienverband ist der Meinung, daß die Schülerfreifahrt durch eine Schulfahrtbeihilfe ersetzt werden soll, wobei die derzeit geltenden Sätze entsprechend angehoben werden müssen.

§ 2, Abs. 1, lit. b, d und e,

§ 6, Abs. 2, lit. a bis c,

§ 30 q, Abs. 1:

Der Katholische Familienverband Österreichs lehnt diese Maßnahme ab. Sie führt zur Mehrbelastung der Familie, da ja nicht nur die Familienbeihilfe, die Schülerfreifahrt und die Schulfahrtbeihilfe wegfallen, sondern auch andere steuerliche Maßnahmen betroffen sind. Als Beispiel seien angeführt die Sonderausgaben und die Besteuerung der sonstigen Bezüge (ohne Kinder 6%, ein Kind 2%, zwei Kinder 1%, mehr als 2 Kinder 0%), Kinderabsetzbetrag, Alleinerhalterabsetzbetrag, außergewöhnliche Belastung, die alle vom Bezug der Familienbeihilfe für die Kinder (§ 119 EStG) abhängig sind.

Blatt ... 7
zu GZ. 23.1020/3-11/3/8

Die Änderung der Familienbeihilfe führt somit auch zu einer teilweisen erheblichen Reduzierung des Familieneinkommens.

Die besondere kumulative Wirkung dieser Maßnahme trifft besonders die ärmeren Bevölkerungsschichten, für die das Studium ihrer Kinder eine große Belastung darstellt, überhaupt wenn die Eltern nicht in der Universitätsstadt wohnen.

Die Maßnahme wird überdies dazu führen, daß qualifizierte Studien mit längerer Studienzeit weniger studiert werden. 60 % aller Maturanten besuchen eine Berufsbildende Höhere Schule und 65 % aller Studienanfänger sind älter als 19 Jahre. Diese Zahlen zeigen, daß eine längere notwendige oder erzwungene Schulzeit und die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes vor dem Studium dazu führen können, daß selbst in den Studienrichtungen mit kürzerer Studiedauer ein Studienabschluß bis zum 25. Lebensjahr nicht erreicht werden kann, ganz abgesehen von oft erwünschten Zusatzqualifikationen bzw. das Magisterium ergänzende Doktoratsstudien. Dies kann nicht Ziel der Bildungspolitik sein.

Sollte diese Maßnahme nicht verändert werden können, fordert der Katholische Familienverband Österreichs, bei weiterer grundsätzlicher Ablehnung der Herabsetzung der Altersgrenze, daß die Zeit des Präsenz-/Zivildienstes angerechnet werden muß und - entsprechend den Überlegungen für die Pensionsversicherung - Regelungen für länger dauernde Studien gefunden werden müssen. Gerade in diesem Zusammenhang sei an die Berufsbildenden Höheren Schulen erinnert, aber auch an das Repetentenproblem.

Im übrigen: die in Interviews gegebenen Anregungen der Frau Bundesminister, wie die Studenten und die Familien ihre Finanzprobleme bewältigen könnten, scheinen nicht zielführend, da ein vermehrtes Werkstudententum in der Schlußphase des Studiums dem Studiumabschluß nicht förderlich ist.

Positiv sei jedoch angemerkt, daß zumindest nicht beabsichtigt ist, § 2 lit c zu verändern und bei körperlicher oder geistiger Behinderung des Kindes die Altersgrenze 27 Jahre erhalten bleibt.

In seiner Stellungnahme zur Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes im Jahre 1986 hatte der Katholische Familienverband Österreichs an seine Forderungen erinnert:

- Weiterführung der Steuerungsabgeltung für die Mehrkindfamilie
- Anhebung der Familienbeihilfe insgesamt
- Anhebung der Altersstaffel.

Blatt 8
zu GZ. 23.1020/3-11/3/t

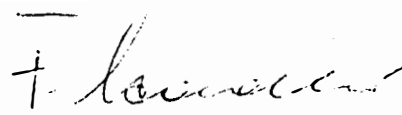
Die Familienbeihilfe wurde allgemein zum 1. 1. 1987 um 100,-- S angehoben, die Altersstaffel per 1. 1. 1986 um 50,-- S.

Dennoch fehlt weiterhin die Verwirklichung der Forderungen des Katholischen Familienverbandes:

1. Grundforderung des Familienverbandes ist die Sicherung des Existenzminimums für die ganze Familie.
2. Das Existenzminimum richtet sich nach dem ASVG-Ausgleichszulagen-Richtsatz für den alleinstehenden Pensionisten.
3. Das Existenzminimum für die Kinder und für die weiteren Erwachsenen wird ausgehend vom ASVG-Richtsatz für den Alleinstehenden (d.s. für das Jahr 1988 5.004,-- S bzw. bereinigt 5.660,-- S) nach den IFES-Faktoren (Kinder bis 10 Jahre 0,4, Kinder von 10-15 Jahre 0,6, Kinder ab 15 Jahren 0,8) berechnet.
4. 50 % des Existenzminimums sind über die Familienbeihilfe aus dem Familienlastenausgleichsfonds zu sichern, 50 % über steuerliche Maßnahmen.
5. Solange das Existenzminimum der gesamten Familie nicht abgesichert ist, ist eine Mehrkinder-Staffel notwendig.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Heinrich Gotsmy
Generalsekretär


Dr. Franz Stadler
Präsident

P.S.: 25 Kopien dieser Stellungnahme gehen mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates.